

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.03.2023	2
Auslaufordnung für Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs im Fach Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den Fassungen bis einschließlich 2019 vom 23.03.2023	20
Verfahrenshinweis	22

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG WIRTSCHAFTSCHEMIE
MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“ DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.03.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Artikel I

- § 1 Studium: Qualifikationsziele
- § 2 Studium: Aufbau
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer*innen
- § 5 Bachelorprüfung: Zweck
- § 6 Bachelorprüfung: Zulassung
- § 7 Bachelorprüfung: Regeln
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
- § 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
- § 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Modulprüfungen: Wiederholung
- § 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bachelorarbeit: Themenstellung
- § 16 Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme
- § 17 Bachelorarbeit: Wiederholung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Bachelorprüfung: Bewertung
- § 21 Bachelorprüfung: Nichtbestehen
- § 22 Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
- § 23 Bachelorprüfung: Ungültigkeit
- § 24 Übergangsbestimmungen

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

§ 1

Studium: Qualifikationsziele

(1) Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung in den Kernbereichen der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigen und die für den Übergang in einen Masterstudiengang erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. Sie sollen befähigt sein, Positionen in der betrieblichen Organisation, im Vertrieb und Verkauf, an der Schnittstelle zwischen Forschung und Entwicklung und Vermarktung oder in der Qualitätskontrolle chemischer und pharmazeutischer Betriebe ausfüllen zu können. Außerdem kann ihr Berufsfeld die Übernahme von Aufgaben bei Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen umfassen.

(2) Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form vermitteln.

(3) Über die Vermittlung fachlicher Kenntnisse hinaus soll der Bachelorstudiengang die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement ermutigen und die Entwicklung individueller Persönlichkeiten fördern. So sollen die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Laborpraktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) vermittelt und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt.

§ 2

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Bachelorgrad bei einem Studium in Vollzeit in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Bachelorstudiengang ist wie folgt in Studienmodule gegliedert.

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Summe Modul	Leistungs- punkte (LP) ECTS	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS	SWS	SWS			
C1-WiC (Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie)	Che	1	4	2	5	11	10	9	ja
MM/ PCO-WiC (Mathematische Methoden und Einführung in die Physikalische Chemie)	Che	1	5	2		7	8	8	ja
BB05 (Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung)	WiWi	1	3	3		6	9	9	ja
BB10 (Produktion und Logistik)	WiWi	1	1	1		2	3	3	ja

C2-WiC (Chemie der Elemente)	Che	2	4	2	5	11	10	9	ja
POC (Prinzipien der Organischen Chemie)	Che	2	4	2		6	8	9	ja
BB07 (Externes Rechnungswesen)	WiWi	2	2	2		4	6	6	ja
BB08 (Internes Rechnungswesen)	WiWi	2	2	2		4	6	6	ja
Phy-WiC (Physik für Wirtschaftschemie)	Che	3	3			3	5	3	ja
C2A-P (Angewandte Chemie der Elemente)	Che	3			7	7	5		nein
PMC-WiC (Prinzipien der Makromolekularen Chemie - Teil 1)	Che	3	2			2	3		nein
BB09 (Betriebliche Finanzwirtschaft)	WiWi	3	2	2		4	6	6	ja
BB11 (Unternehmensführung)	WiWi	3	2	2		4	6	6	ja
BS01 (Statistische Methoden)	WiWi	3	3	1		4	6	6	ja
AdM (Vom Atom zur kondensierten Materie)	Che	4	3	1	4	8	8	4,5	ja
TuK (Thermodynamik und Kinetik)	Che	4	3	1	3	7	7	4,5	ja
POC-P (Experimentelle Methoden der Organischen Chemie)	Che	4			5	5	3		nein
PMC-WiC (Prinzipien der Makromolekularen Chemie - Teil 2)	Che	4		1	7	8	6	7	ja
BV02 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik))	WiWi	4	3	1		4	6	6	ja
VOC-WiC (Vertiefte Organische Chemie - Teil 1)	Che	5	4	2		6	8	9	ja
FPC (Fortgeschrittene Physikalische Chemie)	Che	5	3	1	7	11	10	9	ja
BV01 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie))	WiWi	5	3	1		4	6	6	ja
WP-WiWi (Wahlpflichtmodul Wirtschaft Teil 1)	WiWi	5	3			3	6	6	ja
EOC (Elementorganische Chemie)	Che	6	2	1	6	9	8	7	ja
VOC-WiC (Vertiefte Organische Chemie – Teil 2)	Che	6			7	7	4		nein
WP-Che (Wahlpflichtmodul Chemie)	Che	6	2	1	6	9	8	8	ja
ReKu (Rechtskunde und Toxikologie)	Che	6	2			2	3		nein
WP-WiWi (Wahlpflichtmodul Wirtschaft Teil 2)	WiWi	6	3			3	6	6	ja
ANA (Analytische Methoden der Chemie)	Che	7	2	2	2	6	6	6	ja
BD01 (Data Science)	WiWi	7	2	2		4	6	6	ja

BQ (Qualifizierungsmodul)		7	2	2		4	6		
Bachelorarbeit		7					12	30	ja
Gesamtsummen			74	37	64	175	210	195	

Hierbei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls als Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gefordert werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

Als Wahlpflichtmodule können spezielle Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften und der Chemie gewählt werden. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Modulhandbuch bekanntgegeben. Wahlpflichtmodule, die dort nicht explizit genannt werden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils Lehrenden belegt werden. Für die Zulassung gelten die Regelungen gem. § 9 Abs. 3. Eine Anrechnung von Wahlpflichtmodulen, die nicht explizit für Studierende der Wirtschaftschemie ausgewiesen sind, ist nur nach einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

Im Qualifizierungsmodul sollen die Studierenden ihre thematisch-methodischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet, auf dem die Bachelorarbeit erstellt werden soll, vertiefen. Daher soll es aus dem Fachgebiet der Bachelorarbeit gewählt werden. Studierende dürfen im Rahmen ihres Bachelorstudiums nur ein Qualifizierungsmodul wählen.

(4) Die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung kann im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten als ein Zusatzmodul gemäß § 18 anerkannt werden.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Wirtschaftschemie (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs gewählt. Für diese drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter*innen aus derselben Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder müssen für einen Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter*innen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter*innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Alle Regelfälle entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Alternativ zu Satz 2 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer*innen und beisitzenden Personen nicht stimmberechtigt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer*innen für Modulprüfungen (§ 9) und für die Bachelorarbeit (§ 15) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur/zum Prüfer*in in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt, sofern durch den Prüfungsausschuss nicht anders bestimmt, diejenige Person als zur/zum Prüfer*in bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann die zu prüfende Person beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine/n neue/n Prüfer*in vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfer*innen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen. Zur beisitzenden Person für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer*innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzende werden von den bestellten Prüfer*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Bachelorprüfung: Zweck

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 genannten Qualifikationsziele erreicht wurden.

§ 6

Bachelorprüfung: Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftschemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn die zu prüfende Person eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ein*e Student*in ist zur Bachelorprüfung angemeldet, sobald sie/er sich gemäß § 10 erstmals zu einer Modulprüfung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie angemeldet hat.

§ 7

Bachelorprüfung: Regeln

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 und aus der Bachelorarbeit gemäß § 15. Die Bachelorprüfung soll in der Regel vor dem Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach einvernehmlicher Absprache der zu prüfenden Person mit den Prüfenden auch in einer anderen Sprache.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet. Eine reine Anwesenheit ist keine Studienleistung. Die Lehrenden müssen Studierende zu Beginn einer Lehrveranstaltung konkret darüber informieren, welche Leistungen für den Erwerb von Leistungspunkten gefordert sind. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand darf den im Modulhandbuch festgelegten Aufwand nicht übersteigen.

(6) Macht die/der Kandidat*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller*in beizubringen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast für die Ablehnungsgründe obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Bachelorstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die/der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter*innen gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Bachelorstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 9

Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann die zu prüfende Person dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitären oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- bisherige Studienleistungen;
- Fachsemester der/des Studierenden.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 4 bestellten Prüfer*innen festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu zwei Terminen im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 7 Monaten nach dem ersten Termin.

Für Module, die gemäß § 2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird in der Regel ein dritter Prüfungstermin innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin angeboten.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder in der Regel spätestens einen Monat vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben. Abgabetermine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von Prüfungszeiträumen von der/dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modulabschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der/dem Prüfer*in als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vortrag, Projektarbeit, Fallstudie, Abschlussbericht) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der/dem Prüfer*in gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 zu prüfenden Personen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes 15 Minuten pro zu prüfender Person nicht unterschreiten und 60 Minuten pro zu prüfender Person nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die/den bestellten Prüfer*in abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die/den Prüfer*in. Eine anwesende beisitzende Person ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer*innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer*innen haben das Recht, Zuhörer*innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Ein selbständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Die/der verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(12) Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung und wird in der Regel benotet. Die/der verantwortlich Lehrende gibt hierzu Bewertungskriterien bekannt. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Die/der verantwortlich Lehrende kann bei schriftlichen Ausarbeitungen auch eine Einreichung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat fordern, um z.B. eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Die Vorgabe des Dateiformats erfolgt durch die/den Lehrende*n.

(13) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

(15) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Eine aktive Teilnahme kann dabei sowohl eine Prüfungsvorleistung (Zulassung zur Prüfung) als auch Prüfungsbestandteil sein.

Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht gefordert werden.

Lernziel in Übungen und Seminaren ist u.a. die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs in engem Austausch mit anderen Studierenden. In Übungen und Seminaren mit Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden gilt daher eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht ist hierbei erfüllt, wenn ein*e Student*in maximal 20% der Veranstaltungszeit entschuldigt versäumt hat. Als entschuldigt gilt ein von der/dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis (z.B. Attest), der das Fehlen begründet. Stellt die/der Modulverantwortliche eine nicht ausreichende Anwesenheit fest, gilt das zugehörige Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

Für Praktika gelten die folgenden Regeln:

- Zum erfolgreichen Bestehen eines Praktikums müssen im Regelfall alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht werden.
- Bei Studierenden, die Studienleistungen im Umfang von maximal 20% des Gesamtumfangs nicht an den dafür vorgesehenen Terminen erbringen konnten, können in Abstimmung mit der jeweiligen Praktikumsleitung Termine zum Nacharbeiten vereinbart werden, sofern das Fehlen an den ursprünglich vorgesehenen Terminen entschuldigt worden ist.
- Als entschuldigt gilt ein von der Praktikumsleitung akzeptierter Nachweis (z.B. Attest), der das Fehlen begründet.
- Sobald Studierende durch Fehlzeiten Studienleistungen im Umfang von mehr als 20% des Gesamtumfangs nicht an den dafür vorgesehenen Terminen erbracht haben, können sie von der Praktikumsleitung unmittelbar vom Praktikum ausgeschlossen werden.
- Da bestimmte Praktikumsveranstaltungen elementare Voraussetzung für den weiteren Verlauf eines Praktikums sein können (z.B. Sicherheitsbelehrungen, Geräteeinweisungen), kann ein Fehlen bei diesen Veranstaltungen zum unmittelbaren Ausschluss von einem Praktikum führen. Details müssen in der jeweiligen Praktikumsordnung festgelegt werden.
- Nach einer freiwilligen Beendigung eines Praktikums, nach Ausschluss durch die Praktikumsleitung oder wenn die geforderten Studienleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden, gilt die Praktikumsleistung als insgesamt nicht erbracht, sodass das gesamte Praktikum als "nicht bestanden" gilt und vollständig wiederholt werden muss.

§ 10

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen. Die genauen Anmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann zurückgewiesen werden, wenn die gemäß § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Wenn organisatorische Gründe es zwingend erforderlich machen, kann der Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.

(5) Angemeldete Kandidat*innen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sollen für alle angemeldeten Kandidat*innen im Regelfall jeweils spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung von der/dem Prüfer*in an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung soll den Studierenden die Bewertung der Prüfung jeweils nach spätestens sechs Wochen bekanntgeben.

§ 11

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
- 2,0 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer*innen.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 9 Abs. 13) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 12

Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Andernfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß § 2 Abs. 3 auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 13

Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. In maximal zwei unterschiedlichen Modulen, die gemäß § 2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

Während die Beantragung einer zusätzlichen Wiederholung der Modulprüfung in einem ersten Modul jederzeit möglich ist, darf eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung in einem zweiten Modul nur beantragt werden, wenn die zu prüfende Person zum Zeitpunkt, an dem sie/er in einem zweiten Modul eine Modulprüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

Wiederholungsprüfungen

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 10 Abs. 3).

(5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüfer*in.

(6) Die Modulnote einer wiederholten Modulabschlussprüfung ist gleich der Note für die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 11 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.

(8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 14

Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. der zu prüfenden Person wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Täuschungsversuche werden dem Prüfungsausschuss unter Angabe des Namens der täuschenden Person, dem Namen der Prüfung sowie der Art der Täuschung unverzüglich gemeldet.

(4) Stört eine zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der/dem Prüfer*in nach Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der zu prüfenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15

Bachelorarbeit: Themenstellung

(1) Die im Einvernehmen mit der/dem Betreuer*in in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, mit der die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie/er unter Anleitung der/des Betreuer*in der Bachelorarbeit in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine*n Professor*in oder durch eine*n habilitierte*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in, die/der hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Die Bestellung der/des Betreuer*in der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Bachelorarbeit ist von der zu prüfenden Person an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 2 zugelassene*n Betreuer*in zu stellen. Der Antrag auf Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst gestellt werden, wenn von den in § 2 Abs. 3 genannten Modulen mindestens 18 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der/dem vorgeschlagenen Betreuer*in gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Prüfer*innen fest, übermittelt das Thema der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer*innen an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und an die zu prüfende Person. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Abs. 3 kann eine zu prüfende Person auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und ein*e Betreuer*in zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit sowie die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss binnen eines Monats.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für die zu prüfende Person ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das ausgegebene Thema kann von der zu prüfenden Person nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit muss spätestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(10) Bei einer Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

§ 16

Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, einzureichen. Die zu prüfende Person kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (<https://studierende.hhu.de>). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Jede*r Prüfer*in kann von der zu prüfenden Person zusätzlich die unverzügliche Abgabe eines gedruckten Exemplars der Arbeit verlangen.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer*in ist die/der Betreuende der Bachelorarbeit. Die Bestellung der Prüfenden für die Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die/der Erstprüfer*in nimmt eine Bewertung der Bachelorarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die/der Zweitprüfer*in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelorarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfenden gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelorarbeit.

In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer*in, die eine dritte Note für die Bachelorarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelorarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit muss der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelorarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe § 2 Abs. 3).

(7) Wird die Bachelorarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelorarbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelorarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 14 gilt für die Bachelorarbeit sinngemäß.

§ 17

Bachelorarbeit: Wiederholung

(1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Bachelorarbeit, die nach § 16 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Themenstellung (§ 15) für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der die zu prüfende Person die Bewertung der nicht angenommenen Bachelorarbeit mitgeteilt wurde.

(4) Die Themenstellung bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

§ 18

Zusatzmodule

(1) Die zu prüfende Person kann im Rahmen der Bachelorprüfung Modulprüfungen in mehr als den im § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen ihres/seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen oder dort Prüfungs- und Studienleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die so erworbenen Leistungspunkte werden auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen einschränken, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

(2) Wird eine Prüfung in einem Zusatzmodul mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jede zu prüfende Person Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeit nehmen kann.

(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der zu prüfenden Person von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihr/ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 20

Bachelorprüfung: Bewertung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 3 erworben worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelorarbeit. Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt werden, sind in § 2 Abs. 3 genannt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung wird mit einer Nachkommastelle angegeben. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) Für eine bestandene Bachelorprüfung wird ein Prädikat nach dem folgenden Schlüssel vergeben:

- Gesamtnote 1,0-1,5: sehr gut
- Gesamtnote 1,6-2,5: gut
- Gesamtnote 2,6-3,5: befriedigend
- Gesamtnote 3,6-4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich wird im *Diploma Supplement* eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten im Bachelorstudiengang Wirtschaftskemie gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach dem folgenden Schema erstellt:

Gesamtzahl der Abschlüsse im Bachelorstudiengang Wirtschaftskemie im Zeitraum:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Anteil in %:
1,0 – 1,2		
1,3 – 1,6		
1,7 – 1,9		
2,0 – 2,2		
2,3 – 2,6		
2,7 – 2,9		
3,0 – 3,2		
3,3 – 3,6		
3,7 – 4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolvent*innen herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 21

Bachelorprüfung: Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- wenn eine wiederholte Bachelorarbeit nicht angenommen wurde (§ 16), oder
- wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 13 Abs. 8)

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt der zu prüfenden Person einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Wirtschaftschemie.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und ggf. Noten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Bachelorarbeit angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte gemäß § 2 Abs. 3 geforderte Modul bestanden wurde und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Zusatzmodule gemäß § 18 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „*Diploma Supplement*“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 20 Abs. 3), das Prädikat (§ 20 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 20 Abs. 5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 23

Bachelorprüfung: Ungültigkeit

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat die zu prüfende Person die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden die im Wintersemester 2022/2023 oder später erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Semester erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2022 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.08.2022.

Düsseldorf, den 23.03.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**AUSLAUFORDNUNG FÜR PRÜFUNGSORDNUNGEN DES BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGANGS IM FACH WIRTSCHAFTSCHEMIE
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
IN DEN FASSUNGEN BIS EINSCHLIESSLICH 2019
VOM 23.03.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung vom 21.05.2013 tritt mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung vom 13.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.
- (3) Die Masterprüfungsordnung vom 21.05.2013 tritt mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.

§ 2

- (1) Das Prüfungsangebot gemäß diesen Prüfungsordnungen wird bis zu der jeweils angegebenen Frist sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Fristen ist ein Prüfungsangebot nach diesen Prüfungsordnungen nicht mehr gewährleistet.
- (3) Auf Antrag ist ein Wechsel in folgende Prüfungsordnungen möglich:
bei Bachelorprüfungsordnungen:
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie vom 23.03.2023
bei Masterprüfungsordnungen:
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 13.12.2019, zuletzt geändert am 13.11.2020.
- (4) Nach Ablauf der letzten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 1 werden Studierende, die das Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, automatisch in die dann geltende Prüfungsordnung umgeschrieben.

Der Antrag ist rechtzeitig von dem Auslaufen der jeweiligen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss Wirtschaftschemie zu stellen. Bislang erbrachte Studienleistungen sowie Prüfungsversuche werden angerechnet sofern Gleichwertigkeit besteht.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2022 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.08.2022.

Düsseldorf, den 23.03.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.